

Übungsleiterpauschale

Gemäß Schreiben des LSVS vom 28.09.1999 wurde um entsprechende Information der Mitgliedsvereine mit nachstehendem Hinweis gebeten :

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des „630-DM-Gesetzes“ hat es einige Irritationen über die Handhabung der „Übungsleiterpauschale“ gegeben.

Nach mehreren Rücksprachen hat die AOK des Saarlandes inzwischen bestätigt, daß die Übungsleiterpauschale, die von steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Vereinen an ihre Übungsleiter in der Größenordnung von 2.400 DM jährlich gezahlt werden kann, auch künftig sozialabgabenfrei bleibt; d.h., in diesem Rahmen fallen weder Krankenversicherungs- noch Rentenbeiträge an.

Allerdings ist streng darauf zu achten, daß im Rahmen der Absprachen mit den Übungsleitern / Trainern, die in den Genuß dieser steuerfreien Pauschale kommen sollen, monatlich höchstens 200 DM rechtsverbindlich zugesagt werden. Diese Aussage gilt allerdings ausschließlich für die rechtsbegründende vertragliche Vereinbarung zwischen Verein und Übungsleiter / Trainer.

Über Auszahlungszeitraum und Auszahlungshöhe kann eine davon abweichende Absprache getroffen werden.

Im Klartext bedeutet dies, daß der Betrag von 2.400 DM entsprechend auch bisherigen Gepflogenheiten der Vereine im Rahmen der „2.400-DM-Grenze“ auch in höheren Raten als 200 DM ausgezahlt werden darf.

Während also die rechtsbegründende Vereinbarung zwischen Verein und Übungsleiter / Trainer auf einen Betrag von monatlich höchstens 200 DM beschränkt werden muß, kann die Fälligkeit frei vereinbart werden.

Den Vereinen wird empfohlen, mit den Übungsleitern / Trainern betreffend der steuerfreien Übungsleiterpauschale, die nachstehende Mustervereinbarung zu benutzen.

VERTRAG (als Muster)

Der Verein
vertreten durch seinen Vorsitzenden und
der Übungsleiter / die Übungsleiterin, der Trainer / die Trainerin (*)
schließen folgende Vereinbarung :

§ 1 Vertragsgegenstand

Herr / Frau (*) verpflichtet sich folgende Übungsleiterstunden /
Trainerstunden (*) zu übernehmen :

.....
.....
.....

Über Ort und Zeit der Übungsleiterstunden / Trainerstunden (*) wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die den Bedürfnissen der Sporttreibenden und der Verfügbarkeit der Sporteinrichtungen entsprechend Rechnung trägt.

§ 2 Gegenleistung des Vereines

Der Verein gewährt obengenannter Person für diese Leistungen eine pauschale Vergütung von monatlich DM.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden. Sie kann von beiden Vertragspartnern jeweils mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden; dies bedarf der Schriftform.

.....
(Unterschrift für den Verein)

.....
(Unterschrift des Vertragspartners)

Vertragserläuterungen :

(*) Bitte Nichtzutreffendes streichen.

Bei der Vergütung gemäß § 2 können monatlich höchstens 200 DM eingesetzt werden.

Sollte vom Gesetzgeber eine höhere Übungsleiterpauschale durchgesetzt werden, kann ein entsprechend höherer monatlicher Betrag vereinbart werden.